

Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

1. Veranstaltung

ZAK Ausbildungsmesse Lüdenscheid 2026

2. Veranstalter

SEG – Stadtentwicklungsgesellschaft Lüdenscheid mbH

3. Organisation / Kontakt

SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Lüdenscheid mbH, Humboldtstraße 36, 58511 Lüdenscheid, www.seg-ls.de

- ❖ Pia Geise, Tel. 0171- 69 64 567 (vormittags)
Mail: geise@seg-ls.de
- ❖ Felek Lacroix, Tel. 0171- 69 64 562 (vormittags)
Mail: lacroix@seg-ls.de

4. Termine

Messe: 17. Sept. 2025 (Do.) 08.00 – mind. 17.00 Uhr und

18. Sept. 2025 (Fr.) 08:00 – 15:00 Uhr

Aufbau: 16. Sept. 2025 (Mi.) Termine werden gesondert

vergeben

Abbau: 18. Sept. 2025 (Fr.) ab 15:00 Uhr

- Zutritt Aussteller an beiden Messetagen ab 07.15 Uhr
- kein Aufbau an den Messetagen!
- Zeitliche Abweichungen sind nicht möglich!

5. Veranstaltungsort

Kulturhaus Lüdenscheid, Freiherr-vom-Stein-Str. 9,
58511 Lüdenscheid

6. Anmeldung / Teilnahme

Die Anmeldung erfolgt für jedes Unternehmen (auch auf Gemeinschaftsständen) schriftlich. Die Anmeldeunterlagen sind vollständig auszufüllen, fehlende Angaben sind kurzfristig nachzureichen.

Der Veranstalter entscheidet nach vorhandenen Kapazitäten, Anmeldezeitpunkt, Gesichtspunkten des Ausstellungsthemas, der Ausstellerbranche, der Ausstellerherkunft, der Exponate sowie technischer bzw. organisatorischer Erfordernisse über Teilnahme und Standverteilung.

Zur Teilnahme an der Ausstellung berechtigt die schriftliche Bestätigung des Veranstalters. Die Versendung der Teilnahmebestätigungen erfolgt nach der Standvergabe zusammen mit der Rechnung.

Die Teilnahmebestätigung enthält die Standnummer und -fläche. Die Standverteilungspläne werden zeitnah auf der Homepage der Ausbildungsmesse (www.zak-luedenscheid.de) eingestellt. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in den Standabmessungen rechnen. Pfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteile der zugeordneten Standfläche und mindern nicht die Miete.

Teilnahme, Präsentation und Aktionen des Ausstellers müssen dem Thema der Messe entsprechen und dürfen nur beschränkt der Werbung für das eigene Unternehmen dienen. Die Sammlung von Adressen muss im Kontext zum Messethema stehen, eine Akquise ausschließlich zu Marketingzwecken ist nicht zulässig. Aktionen auf dem eigenen Stand sind ohne Störung/Behinderung der Nachbarstände gestattet. Aktionen außerhalb des eigenen Standes sind zwingend mit dem Veranstalter abzustimmen.

Während der Öffnungszeiten der Messe ist der Aussteller verpflichtet, den Stand vollständig aufgebaut und besetzt zu halten. Ein Abbau vor dem offiziellen Ende der Messe ist nicht möglich. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter einen Ausschluss des Ausstellers für das Folgejahr vor.

Der Veranstalter behält sich vor, die Messe abzusagen oder ggf. zu einem späteren Termin durchzuführen, wenn baurechtliche Gründe oder sonstige Gründe, die der Aussteller nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), dies erfordern. Bei einer Absage werden bisher geleistete Zahlungen, ausgenommen nicht abwendbarer Kosten, vom Veranstalter erstattet. Eine ggf. notwendige Änderung der/dem unter den Ziffern 4/5 genannten Termine/ Ort wird dem Aussteller rechtzeitig bekannt gegeben. Ansprüche auf Schadensersatz sind insoweit ausgeschlossen. Der Aussteller verweist in Bezug auf die Erhebung personenbezogener Daten auf die Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Homepage der ZAK-Ausbildungsmesse.

Ausnahmen von den Teilnahmebedingungen sowie alle sonstigen Absprachen bedürfen der Schriftform.

7. Anmeldeschluss

Anmeldeschluss ist der **30.03.2026**

8. Standgebühr / Zahlung / Leistungen

Die Standgebühr für einen Einzel- oder Gemeinschaftsstand beträgt 28,00 €/m² zzgl. gesetzl. MwSt. In der Gebühr sind die Standfläche, Mobiliar (Tische / Stühle), Stromanschluss, Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser), Parken sowie entsprechende Einträge in Messemedien enthalten. Standbegrenzungswände sind in der Standgebühr nicht enthalten. Sonderflächen können pauschal abgerechnet werden. Bei einem Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag 30 Tage vor Ausstellungsbeginn wird 50 Prozent der Standgebühr zu erstattet. Bei einer späteren Kündigung erfolgt keine Kostenerstattung. Der Veranstalter behält sich vor in Fällen zusätzlichen Aufwandes (z.B. fehlende Angaben, Zeitüberschreitungen, Rückbauten, Sicherheitsmaßnahmen, Mängelbeseitigung, etc), diesen pauschal in Rechnung zu stellen.

Mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter wird die vollständige Standgebühr ohne Abzüge nach Rechnungsstellung (noch vor der Messe) fällig, die Zahlungsfrist ist einzuhalten. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter nach einmaliger Mahnung berechtigt, den Aussteller von der Ausstellung auszuschließen.

9. Standbau / Ausstellungsräumlichkeiten / Exponate / Leergut / Technik

Die Bauhöhe des Standes darf bis zu 2,45 m betragen. Ausnahmen sind mit dem Veranstalter bei der Anmeldung abzustimmen. 50 Prozent der Standumbauung dürfen allerdings eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Zu Standgestaltung dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden. Stände, die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, müssen geändert oder entfernt werden, die Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Ein eigener Systemstand ist dem Veranstalter bei der Anmeldung bekannt zu geben, die Höhenbeschränkung zu beachten und Abweichungen mit dem Veranstalter abzustimmen.

Exponate sind gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu stellen / zu betreiben und, wenn erforderlich, mit Schutzeinrichtungen zu versehen. Die Verwendung von Gas und offene Flammen sind nicht gestattet.

Für die technische Versorgung der Ausstellung sind die bezeichneten Flächen freizuhalten. Im Bedarfsfall hat der Aussteller ohne Ansprüche dem Veranstalter Zugang zu den technischen Anlagen/Leitungen zu ermöglichen.

Beschädigungen, Defekte und Verunreinigungen müssen unverzüglich nach Auftreten bzw. Erkennen dem Veranstalter gemeldet werden. Für Beschädigungen, Defekte und Verunreinigungen jeder Art haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter. Für Leergut sind die vorgesehenen Lagerbereiche zu nutzen.

Die Zeitfenster für Anlieferung und Standaufbau sind verbindlich einzuhalten.

Das maximal zulässige Gewicht eines Exponates beträgt **500 kg**. Maximale Maße sind: Breite 1,00 m und Höhe 2,00 m. Höhere Gewichte bzw. größere Maße sind mit dem Veranstalter besonders abzustimmen. Wird ein falsch bzw. nicht gemeldetes Exponat zur Ausstellung gebracht und/oder die Tragfähigkeit des Bodens überschritten, ist der Veranstalter berechtigt, das Exponat zurückzuweisen bzw. Abänderung zu verlangen. Die Bodentragfähigkeit des Kulturhauses beträgt max. 750 kg/qm bei geeigneter Druckverteilung - diese Druckverteilung ist sicherheitshalber bei Exponaten > 200 kg immer vorzunehmen!

Der Parkettboden, sonstige Böden, die Wände und die Pfeiler des Kulturhauses sind pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Gegenstände ohne geeignete Gummirollen über den Boden gezogen werden!

Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, Klebebändern und -stoffen, Farben usw. ist untersagt. Böden und Wände dürfen nicht beklebt werden, Leuchten und Geländer nicht als Halterungen benutzt werden.

10. Stromversorgung

Zur Verfügung stehen bei Bedarf wahlweise 230 V 16 A und / oder 380 V 32 A. Verlängerungs- und Verteilermaterial ist selbst mitzubringen. Strom steht während des Auf- bzw. Abbaus und zur Messezeit zur Verfügung. Nachts wird der Strom abgeschaltet!

11. Medien

Für die Darstellung in den Messemedien (Katalog, Internet, u.a.) sollen in geeigneter Dateiform Daten für Logo, Fotos,

etc. vom Aussteller mit der Anmeldung über das Anmeldeportal an die ausführende Druckerei übersandt werden. Mit der Übersendung ist die Freigabe der Daten für den Zweck des Einsatzes auf und für die Messe gegeben. Der Veranstalter haftet nicht für Vollständigkeit, Qualität und Inhalt der Daten.

Mit der Anmeldung stimmt der Aussteller Video- und Fotodokumentationen während der Messezeit durch den Veranstalter sowie deren uneingeschränkten Verwendung/Veröffentlichung zu. Die Rechteinräumung an den Foto-, Video- und Tondokumenten erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung.

12. Reinigung / Abfälle, Verpackungen

Die Standfläche ist nach Abbauende „besenrein“ zu verlassen. Eine nachträglich notwendige Reinigung wird mit mindestens 100 € berechnet. Die vorhandenen Entsorgungseinrichtungen sind zu nutzen, Abfälle zu trennen.

13. Parken

Begrenzt im Parkhaus des Kulturhauses verfügbar. Je Aussteller wird eine kostenfreie Parkkarte für die Tiefgarage und zwei Parkkarten für öffentliche Parkflächen bereitgestellt.

14. Gastronomie

Selbstversorgung am Stand ist gestattet. Es wird ein kostenpflichtiger Catering Service mit kalten und warmen Speisen angeboten.

15. Datenschutz und Nutzung von Dienstleistern

15.1 Datenerhebung und -verarbeitung

Die im Rahmen der Anmeldung und Teilnahme erhobenen Daten (Unternehmensname, Ansprechpartner, Kontaktdaten) werden von der SEG – Stadtentwicklungsgesellschaft Lüdenschied mbH genutzt, um:

- Die ZAK-Ausbildungsmesse 2026 durchzuführen.
- Unsere Aufgaben als Wirtschaftsförderung der Stadt Lüdenschied wahrzunehmen (z. B. Unterstützung von Unternehmen, Analyse und Verbesserung von Standortfaktoren).

15.2 Eingesetzte IT-Systeme

Zur Verwaltung der Daten nutzen wir:

- Microsoft 365 (Dienstleister: Microsoft Corporation) für Speicherung und Kommunikation.
- IONOS (Hosting der Webseite).
- Central Station CRM (Verwaltung von Aussteller- und Kontaktdaten).
- Mistral AI (Unterstützung bei der Auswertung von Messedaten).

Alle Systeme werden DSGVO-konform betrieben. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

15.3 Zustimmung zur weiteren Kontaktaufnahme

Ich stimme zu, dass meine Kontaktdaten für Follow-up-Informationen (z. B. zu künftigen Veranstaltungen oder wirtschaftlichen Themen) genutzt werden dürfen.

16. Auflagen / Haftung / Haftungsausschluss

Der Aussteller ist verpflichtet, die geltenden Unfallverhütungs-, Sicherheits-, Feuerschutz- und Hygienevorschriften einzuhalten. Es gilt die Hausordnung des Kulturhauses

Lüdenscheid, die dort vor Ort eingesehen werden kann. Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch den Standaufbau, die Standeinrichtung, den Standbetrieb, die Ausstellungsgüter, deren Betrieb oder durch die Mitarbeiter bzw. Beauftragte entstehen, soweit nicht eine gesetzliche Gefährdungshaftung besteht.

Der Veranstalter schließt den Anspruch auf Mietminderung sowie die Haftung für Schäden und Nachteile aus, die Ausstellern durch Fehler der Mietsache, durch falsche Angaben bei der Platzzuweisung, dem Standaufbau oder der Standgestaltungsgenehmigung, bei der Katalogeintragung und sonstige fehlerhafte Serviceleistungen entstehen; es sei denn, der Veranstalter hat dies wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten. Der Veranstalter haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände und Ausstellungsstücke sowie Garderobe.

Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden (Poststempel), sind verwirkt.

17. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nachträglich unwirksam werden sollten, wird die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht berührt. Unwirksame Klauseln werden durch gesetzeskonforme Auslegung sinngemäß ersetzt.